



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Antrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Susanne Kurz, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Eva Lettenbauer, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Gisela Sengl, Maximilian Deisenhofer, Anne Franke, Hep Monatzeder, Anna Toman, Gabriele Triebel, Dr. Sabine Weigand und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 18/3770, 18/4814

Kontrollfunktion des Freistaates und Tätigkeiten des Wittelsbacher Ausgleichsfonds

Die Staatsregierung wird aufgefordert, im zeitlichen Zusammenhang mit den zum Wittelsbacher Ausgleichsfonds (WAF) noch offenen Schriftlichen Anfragen dem Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen sowie dem Ausschuss für Wissenschaft und Kunst mündlich und schriftlich auch über die staatliche Aufsichtstätigkeit beim Wittelsbacher Ausgleichsfonds Bericht zu erstatten.

Dabei ist insbesondere auf folgende Aspekte und Fragen einzugehen:

- Hat eine zeitgemäße Neueinschätzung der Buchwerte des Sachanlagevermögens und des Kunstbesitzes stattgefunden und wenn ja, mit welchem Ergebnis? Welche Kulturgüter befinden sich derzeit in der Verwaltung des Wittelsbacher Ausgleichsfonds und welche dieser Kulturgüter sind für die Öffentlichkeit zugänglich bzw. wo werden diese ausgestellt? In welchen Fällen wurde das staatliche Vorkaufsrecht nach Art. 6 des Gesetzes über die vermögensrechtliche Auseinandersetzung des Bayerischen Staates mit dem vormaligen Bayerischen Königshause seit der Gründung des Fonds nicht ausgeübt und in welchen Fällen wurde es ausgeübt?
- Gegen welche Entscheidungen seitens des Verwaltungsrats des Wittelsbacher Ausgleichsfonds haben die Staatskommissare seit der Gründung des Fonds Einspruch nach (§ 3 Abs. 4 Satz 2 WAF-VO) erhoben und wie wurde in den einzelnen Fällen mit dem Einspruch durch die Staatskommissare verfahren? Welche Änderungen an den WAF-Grundsätzen, denen die Staatskommissare zugestimmt haben, sind seit der Gründung der Stiftung vorgenommen worden und wann wurden diese beschlossen?
- In welcher Höhe mussten außerordentliche Abschreibungen des Fondsvermögens vorgenommen werden und wie hoch waren diese außerordentlichen Abschreibungen vor der Gerichtsentscheidung des Verwaltungsgerichts (VG) München im Jahr 2016 (AZ: M 7 K 12.1195), wie hoch danach? Aus welchen Gründen hat Ministerpräsident Dr. Markus Söder und damals zuständiger Finanzminister, davon abgesehen, gegen das Urteil des VG München Revision einzulegen? Welche Maßnahmen wurden von Seiten der für die Aufsicht zuständigen Ministerien und der entsandten Staatskommissare getroffen, um die Gefahr einzudämmen, dass aufgrund

der Neuregelung das Verhältnis zwischen Rendite und Risiko nicht mehr ausgewogen ist und damit Anreize für eine deutlich riskantere Anlagepolitik geschaffen wurden, nachdem dabei eventuell eintretende Verluste keine unmittelbaren Auswirkungen auf aktuelle Ausschüttungen an die Familienmitglieder haben? Wie schätzen die Ministerien und Staatskommissare die durch den Gutachter im Rahmen des Gerichtsverfahrens vorgeschlagenen Maßnahmen „Konkretisierung der Kapitalerhaltungskonzeption“ und „Formulierung weiterer Ergebnisverwendungsregeln“ bezüglich ihrer Wirkung als zusätzliche Sicherungsmechanismen ein?

- Im Urteil des VG München (AZ: M 7 K 12.1195) wurde festgestellt, dass entgegen der Auffassung des Ministeriums, diesem keine Fachaufsicht über die Klägerin zusteht. Warum wurde dagegen kein Widerspruch eingelegt?
- Warum ist der Einigungsversuch zwischen dem Wittelsbacher Ausgleichsfonds und dem Finanzministerium im Rahmen des Verfahrens vor dem VG München gescheitert?
- Welche Informations- und Eingriffsrechte haben die Staatskommissare beziehungsweise die zuständigen Ministerien und wie sind die Kompetenzen zwischen den Ministerien aufgeteilt?
- Sehen die für die Aufsicht über den Wittelsbacher Ausgleichsfonds zuständigen Ministerien weiterhin eine Gefahr durch die damals durch das VG München als für zulässig erachtete Änderung der Grundsätze über die Verwaltung des Fondsvermögens und über die Verteilung der Nutzungen?
- Wie ist die Besteuerung der im Wittelsbacher Ausgleichsfonds verwalteten Werte im Einzelnen geregelt? Bestehen Steuerprivilegien aus der Vergangenheit weiterhin fort und wenn ja, welche?
- Schließt die Staatsregierung sich der laut VG München durch die Stiftung vertretenen Rechtsauffassung der Begründung im Klageschriftsatz und im Schreiben vom 05.03.2012 an, dass das Fondsvermögen der Klägerin (WAF) ausschließlich aus Privat- und Hausvermögen der Familie Wittelsbach stamme und die Darstellung, die Familie Wittelsbach habe 1818 auf ihr Hausvermögen verzichtet und dafür einen Anspruch auf die permanente Zivilliste erworben, nicht zutrefte? Wenn nein, welche Rechtsauffassung vertritt die Staatsregierung?
- Warum ist der Wittelsbacher Ausgleichsfonds gemäß Art. 111 Abs. 2 Bayerische Haushaltsordnung (BayHO) von der Prüfung nach Art. 111 Abs. 1 BayHO durch den Bayerischen Obersten Rechnungshof trotz seines öffentlich-rechtlichen Charakters unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs befreit?
- Nachdem der öffentliche Zweck der Stiftung Wittelsbacher Ausgleichsfonds die Entflechtung der nach der Verfassung von 1818 als unauflöslich gedachten Vereinigung des Wittelsbacher Hausgutes mit dem verfassungsgemäßen Staatsgut ist, teilt die Staatsregierung die Ansicht, dass sowohl der Freistaat Bayern als auch die Familie Wittelsbach Stifter des Wittelsbacher Ausgleichsfonds sind? Welche Transparenzregelungen gelten für Stiftungen des öffentlichen Rechts, bei denen der Freistaat Stifter ist? Welche Transparenzregelungen gelten für den Wittelsbacher Ausgleichsfonds?

Die Präsidentin

I.V.

Karl Freller

I. Vizepräsident